

Qualitätssicherung in der Lehrerbildung: Brauchen wir für die Lehrerbildung ein Staatsexamen?

Bernd Sibler, MdL

Vorsitzender des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur
im Bayerischen Landtag

- 1. Ausgangslage**
- 2. Die Rahmenvorgaben durch „Bologna“**
- 3. Bologna-Prozess und Lehrerausbildung**
- 4. „Ein deutliches Ja“ zum Staatsexamen**
- 5. Blick in die anderen Bundesländer**
- 6. Resümee**

1. Ausgangslage

Die bayerische Hochschullandschaft wurde in den letzten Jahren umfassenden Umstrukturierungen unterzogen, deren Auswirkungen immer noch deutlich zu spüren sind. Die Ursachen gründen insbesondere in zwei politisch angestoßenen Prozessen,

1. der **Erklärung von Bologna** der Europäischen Bildungsminister im Jahr 1999 zur Schaffung eines europäischen Hochschulraums und
2. der von der Bayerischen Staatsregierung angeregten **Effizienzsteigerung und Profilbildung an den Universitäten.**

Gerade das **Jahr 2010 bedeutet dabei für die Reform der Studienstruktur („Bologna-Prozess“) eine Zäsur**, die sich aus **Art. 57 Abs. 4** des Bayerischen Hochschulgesetzes ergibt: Danach wurde ab dem Wintersemester 2009/2010 die Aufnahme eines Studiums in Bachelorstudiengängen zum Regelfall. Die erste Phase der Umstellung auf die neue Bachelor- und Masterstruktur ist vorläufig abgeschlossen. Im Zentrum der Anstrengungen bis zum Jahr 2020 soll eine Nachschärfung der Ziele und Feinjustierung der Prozesse stehen, um den langfristigen Erfolg der Reform zu sichern. Die CSU-Landtagsfraktion hat dazu Anfang des Jahres eine EntschlieÙung verabschiedet, in welcher der zentrale Handlungsbedarf an den Hochschulen definiert und Lösungsvorschläge unterbreitet wurden.

Die Staatsexamensstudiengänge – darunter die sehr hohe Zahl der Lehramtsstudiengänge – sind von der Umstellungspflicht zwar ausgenommen, werden aber trotzdem von den tiefgreifenden Umstrukturierungsprozessen tangiert. Der **Grund**: Schon immer lehnten sich die Lehramtsstudiengänge in weiten Teilen an die eingerichteten Magister- und Diplomstudiengänge an. Auch bei Bachelor- und Masterstudiengängen ist dies der Fall.

Mit der **Reform der Lehrerbildung** in Bayern hat sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des *Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus*, des *Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst* und der *Universität Bayern e.V.* – als Repräsentant der bayerischen Universitäten – auseinandergesetzt.

Ebenso hat der **Bayerischen Landtag** Beschlüsse zur Reform der Lehrerbildung im Zeichen des Bologna-Prozesses gefasst:

Demnach sollen Lehramtsstudiengänge

- ⇒ weiterhin die wissenschaftlichen Grundlagen für die praktische Ausbildung im Referendariat und damit für eine spätere erfolgreiche Berufsausübung gewährleisten,
- ⇒ auf die Spezifika der einzelnen Schularten ausgerichtet sein („schulartspezifische Ausbildung“),
- ⇒ ein vergleichbares Ausbildungsniveau der Absolventen des jeweiligen Studiengangs landesweit garantieren,
- ⇒ kompatibel zu Bachelor-/Master-Studiengängen sein,
- ⇒ Profilbildung an den Universitäten ermöglichen und Gestaltungsräume eröffnen,
- ⇒ international „anschlussfähig“ sein.

Zentrales Element der Reform ist: Sie verbindet die Struktur der Bachelor-/Master-Studiengänge mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

2. Die Rahmenvorgaben durch „Bologna“

Wie Sie wissen, hat man sich mit der Erklärung von Bologna darauf geeinigt, dass der erste – grundsätzlich berufsqualifizierende – Abschluss nach einem i. d. R. dreijährigen Hochschulstudium erreicht werden soll.

Mit dem von der Hochschule verliehenen Grad des Bachelors sollen die Absolventen die Hochschule verlassen können. Um eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung zu erwerben, können Bachelor-Absolventen weiter ein Masterstudium anstreben. Das Studium wird in Module, also in thematisch geschlossene Lehreinheiten von ein bis zwei Semestern Dauer, gegliedert. In den Modulen sind Prüfungsleistungen zu erbringen, welche von Beginn an in die Gesamtqualifikation und damit in den Studienabschluss einfließen.

3. Bologna-Prozess und Lehrerbildung

Für das **Lehramtsstudium** bedeutet dies, dass es ebenso wie die Bachelor- und Master-Studiengänge modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem (Credit-Point-System) versehen wird. An das Lehramtsstudium werden grundsätzlich vergleichbare Anforderungen gestellt wie an ein Bachelor- bzw. Master-Studium, um die Kompatibilität zu diesen zu sichern. Bei Erreichen der entsprechenden Leistungspunkte kann somit auch Lehramtsstudenten der akademische Grad des Bachelor verliehen werden, ohne wie bisher ein „Parallelstudium“ abschließen zu müssen. Das Credit-Point-System soll zudem bezwecken, dass die Mobilität der Studierenden steigt, ein Wechsel zwischen Studiengängen und Studienorten leichter möglich wird und Leistungen international transferierbarer werden.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtvolumina an Leistungspunkten für die Lehramtsstudiengänge werden die bisherigen Regelstudienzeiten zu Grunde gelegt:

- **sieben Semester** für die Lehrerausbildung für die Grund-, Haupt- und Realschule
- **neun Semester** für die Lehrerausbildung an Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen

Entsprechend der KMK-Festsetzung, dass pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden können, ergibt sich folgende geplante Leistungspunkteverteilung für die einzelnen Lehramtsstudiengänge:

- **210 Leistungspunkte** für Grund-, Haupt- und Realschule
- **270 Leistungspunkte** für Gymnasien, berufliche Schulen und Sonderschulen

Das Lehramtsstudium umfasst wie bisher mindestens zwei schulrelevante Fächer und die Bereiche Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und Schulpraktika.

4. „Ein deutliches Ja“ zum Staatsexamen

Erläuterung der Regelung

Bayern hat sich entschlossen, **weiterhin jedes Lehramtsstudium** mit einer Staatsprüfung abzuschließen.

Die **Erste Prüfung** für ein Lehramt an öffentlichen Schulen besteht dabei aus **zwei Teilen**,

1. einem **universitären Prüfungsteil** – den Modulprüfungen – und
2. der **Ersten Staatsprüfung**, d.h. Prüfungen unter staatlicher Aufsicht.

1. Die **Modulprüfungen** führt die Universität in Autonomie durch, die Ergebnisse werden vom Staat in das Gesamtergebnis einbezogen. Die Universitäten erhielten dabei Gestaltungsspielräume bei der Planung der Studiengänge und der Studieninhalte, um ihr Profil mehr zur Geltung zu bringen.
2. Die **Erste Staatsprüfung** konzentriert sich auf fachlich unverzichtbare Inhalte. Der Prüfungsmodus muss weiterhin den bereits erwähnten Wettbewerbscharakter garantieren. Deshalb soll sich die Erste Staatsprüfung auf die **schriftlichen Prüfungen** mit zentraler Themenstellung konzentrieren. Darüber hinaus ist aber aus fachlichen Gründen weiterhin die Durchführung von mündlichen und praktischen Prüfungen unter staatlicher Aufsicht z. B. im Bereich der Fremdsprachen, des Sports und der künstlerischen Fächer geboten.

Die Fachnoten der Ersten Lehramtsprüfung werden zu **40%** aus den Ergebnissen des **universitären Prüfungsteils** und zu **60%** aus den Ergebnissen der **Ersten Staatsprüfung** bestimmt.

Der Zugang zum Referendariat ist weiterhin nur durch die bestandene Erste Staatsprüfung möglich, die **akademischen Abschlüsse Bachelor oder Master** qualifizieren hingegen für eine Tätigkeit außerhalb des Schulwesens.

Das Besondere dieser Regelung ist:

Einerseits kann der **Staat** durch die **Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung** weiterhin auf die Studieninhalte **Einfluss** nehmen, z. B. durch Nachweise einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten aus bestimmten Studienbereichen.

Andererseits haben sowohl die Universitäten Gestaltungsspielräume zur Profilbildung als auch die Studierenden Wahlmöglichkeiten innerhalb der Studiengänge, die zudem in das Endergebnis mit einfließen.

Gründe für die Beibehaltung des Staatsexamens

- ⇒ Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen soll auch künftig als **qualitätssicherndes Element** der Ausbildung erhalten bleiben.
- ⇒ Das heißt: In Bayern wird es keine Bachelor-/Master-Abschlüsse als Ersatz für die Erste Staatsprüfung in der Lehrerbildung geben.
- ⇒ Aus bayerischer Sicht ist die **Regelungsmöglichkeit der Inhalte der Lehramtsstudiengänge über eine Staatsprüfung** aus sachlichen (und formalrechtlichen) Gründen **unbedingt geboten**: Staatsprüfungen ermöglichen die **mittelbare Einflussnahme des Staates auf die Studieninhalte**, die andernfalls der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre unterliegen.
- ⇒ Der **Staat hat nicht das Recht**, den Universitäten Studieninhalte vorzuschreiben (vgl. Art. 5 Abs. 3 GG). Damit hat er keine unmittelbare Handhabe, die **Inhalte universitärer Lehrerausbildung** vorzugeben.
- ⇒ Gleichzeitig trägt der **Staat aber die Gesamtverantwortung für das Bildungswesen**, insbesondere für die schulische Bildung. Deshalb nimmt er ein **Gestaltungsrecht** bei der fachlichen Ausbildung seines Lehrpersonals an den Schulen in Anspruch. Dies gilt insbesondere für dessen universitäre Ausbildung, die die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für den Erfolg im Berufsalltag vermittelt. Zudem bietet er auch mit dem Beamtenverhältnis eine lebenslange Beschäftigungsgarantie.
- ⇒ Die **Erfahrung** (aus den anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland) und der **Vergleich mit Nicht-Lehramtsstudiengängen zeigt**, dass die Bereitschaft der universitären Fachdisziplinen, von sich aus bei den Studieninhalten Belange der Lehrerausbildung zu berücksichtigen, sehr gering ist. Mit der Vorgabe inhaltlicher Prüfungsanforderungen insbesondere für die Erste Staatsprüfung hat der Staat ein Instrument für die Steuerung der fachlichen Ausbildung zur Verfügung, da sich die universitären Studienordnungen an diesen Vorgaben ausrichten müssen.
- ⇒ Unsere **Schülerinnen und Schüler** haben ein **Anrecht auf die besten Absolventen der Lehrerausbildung**. Deshalb führt der Staat „Bestenauslese“ über **Staatsprüfungen auf der Basis einer akademischen Ausbildung** durch. Das Verfahren ist, wie Sie wissen, einfach und seit Jahren erprobt: Alle Bewerber haben sich den vom Staat an **Universitäten durchgeführten, einheitlich gestalteten Prüfungen** zu unterziehen. In der Staatsprüfung stehen damit alle Teil-

nehmer in unmittelbarer **Konkurrenz** unter gleichen Bedingungen zueinander („Leistungsprinzip“). Die Absolventen können demzufolge nach den **Prüfungsergebnissen sortiert** in eine Rangfolge gebracht werden. Die Planstellen im staatlichen Schuldienst werden, mit dem Erstplatzierten beginnend, an Hand der Rangfolge an die besten Bewerber vergeben. Die Staatsprüfung hat damit als Beamtenrechtsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes unmittelbaren „Wettbewerbscharakter“.

(Dies ist im Übrigen nur in Bayern so, weswegen sich bei der Frage "Staatsprüfung Ja oder Nein?" Vergleiche mit anderen Ländern in der Bundesrepublik eigentlich schon erübrigen.)

- ⇒ Die Position der Bayerischen Staatsregierung in dieser Frage ist eindeutig und klar definiert. Trotzdem ist uns natürlich bewusst, dass die Erste Staatsprüfung auch in Bayern durchaus **Gegner**, insbesondere in **Universitätskreisen**, hat: Kritisiert werden Prüfungslast, aber auch die Tatsache, Prüfungen nach engen staatlichen Vorgaben abnehmen zu müssen, was mit dem universitären Selbstverständnis nicht in Einklang zu bringen sei.

Gleichzeitig gibt es im Bereich der Geisteswissenschaften auch starke Befürworter der Staatsprüfung, vor allem um die Qualität weiter zu sichern.

5. Blick in die anderen Bundesländer

Im Zuge der Bologna-Erklärung haben **viele Bundesländer** erklärt, auch **Lehramtsstudiengänge vollständig auf die neue Struktur von Bachelor- /Master-Studiengänge** umzustellen.

Die föderale Organisation der Lehrerbildung in Deutschland ermöglicht im Gegensatz zu anderen Ländern Europas auch eine föderal organisierte Ausbildung von Lehrkräften. **Die Föderalismusreform 2006** hat das Prinzip der föderativen Lehrerbildung noch einmal bekräftigt. Das heißt, die KMK legt die Eckwerte der Ausbildung fest, die Bundesländer entscheiden jedoch selbstständig über die Durchführung.

Folgende Bundesländer haben die Erste Staatsprüfung zugunsten von Bachelor-/Master-Abschlüssen aufgegeben:

- ⇒ Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, Thüringen (nicht Lehramt an Gymnasien)
- ⇒ Sachsen bis 2011: danach Rückkehr zum Staatsexamen bereits angekündigt
- ⇒ Rheinland-Pfalz hat noch eine abschließende Prüfung unter staatlicher Aufsicht im Rahmen des Master-Abschlusses
- ⇒ Baden-Württemberg und Bayern: nur für das Lehramt an beruflichen Schulen

Folgende Bundesländer behalten die Erste Staatsprüfung bzw. die Kombination von universitärer und staatlicher Prüfung bei:

- ⇒ Baden-Württemberg und Bayern: Lehrämter an allgemein bildenden Schulen
- ⇒ Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt
- ⇒ (Sachsen kündigt Rückkehr zum Staatsexamen ab 2011 an: siehe oben)
- ⇒ Thüringen für Lehramt an Gymnasien

Ausnahmefall Bayern:

In keinem anderen Land wird oder wurde eine Zentralprüfung mit „doppelt“ anonymisierten schriftlichen Prüfungen und landesweit einheitlicher Themenstellung wie in Bayern durchgeführt.

„Staatsexamen“ außerhalb Bayerns heißt i. d. R.: Der Staat erlässt eine Prüfungsordnung, gibt einen formalen Organisationsrahmen vor, bestellt Prüfer, billigt bekanntgegebene Prüfungsthemen und überlässt die konkrete Prüfungsdurchführung den Universitäten.

Reform der Lehrerausbildung in NRW:

(Quelle: siehe Schulministerium NRW: <http://www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Reform/index.html>)

- ⇒ Die Reform der Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen wird oft als beispielgebend und vorbildhaft angeführt.
- ⇒ Der **Nordrhein-Westfälische Landtag** hat am 12. Mai 2009 eine Reform der Lehrerausbildung beschlossen, die am 26. Mai 2009 in Kraft getreten ist.
- ⇒ Die Umstellung der Ausbildung soll bis zu Beginn des Wintersemesters 2011/2012 erfolgen.
- ⇒ Mit der Reform werden alle Lehramtsstudiengänge vollständig auf Bachelor- und Masterstudiengänge umgestellt.

⇒ **Ziel ist es**, den **Praxisbezug des Lehramtsstudiums** unter anderem durch die Einführung eines Eignungspraktikums und eines halbjährigen Praxissemesters zu **erhöhen**, **fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Inhalte** zu stärken,

die Gleichwertigkeit der **schulformbezogenen Differenzierung** und die Gleichwertigkeit für alle Lehrämter durch **Einführung eines eigenständigen Grundschullehramtes** und die **Angleichung der Ausbildungszeiten** zu stärken,

die Lehrerausbildung an den Universitäten durch die **Gründung eigenständiger "Zentren für die Lehrerbildung"** zu fördern, welche als **zentrale Anlaufstelle** und **Identifikationsort** für die Lehrerausbildung innerhalb der Hochschulen dienen,

und den Vorbereitungsdienst zu straffen.

In Bayern ist man gerne bereit, über neue Modelle und Elemente zu diskutieren und sich Vorschläge zur weiteren Stärkung der Lehrerbildung anzuhören. Gleichzeitig bleibt abzuwarten, ob sich der bereits vorweg so gepriesene, neue Weg der Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen bewähren wird.

Die **Rückkehr des Freistaates Sachsen** zur Staatsprüfung zeigt uns, dass die Umstellung auf Bachelor-/Masterstudiengänge die hohe Qualität durch Staatsexamen nicht halten kann. Der Freistaat Sachsen hat erkannt, dass die Einführung der Bachelor-/Masterstudiengänge im Lehramt ein Irrweg war, der revidiert werden muss. Die Rückkehr zum Staatsexamen wird in Sachsen als Maßnahme getroffen, um die Qualität der Lehrerausbildung wieder zu verbessern.

6. Resümee

Die bayerischen Schülerinnen und Schüler haben ein **Recht** darauf, die bestausgebildetsten Lehrer zu erhalten. Es ist Aufgabe des Staates in seiner Verantwortung für das gesamte Bildungswesen für die Schülerinnen und Schülern einen sowohl in fachlicher wie auch pädagogischer Hinsicht hochqualifizierten Unterricht zu gewährleisten.

Somit muss der Staat bereits bei der **Ausbildung und Auswahl des Lehrpersonals** dafür sorgen, dass die fachliche und pädagogische Qualifizierung auf die Belange der einzelnen Schularten zugeschnitten ist.

Es liegt also einerseits in der Verantwortung des Staates, auf die **Ausbildungsinhalte** für Lehrkräfte Einfluss zu nehmen, andererseits aber auch im **Anrecht des Staates als Hauptarbeitgeber**, hier vertreten durch das Kultusministerium, ein bestimmtes **Ausbildungsprofil einzufordern**.

Die Lehrerausbildung findet in zwei Phasen statt – Lehramtsstudium und Referendariat. Da die Ausbildung im **Referendariat an Schulen** durchgeführt wird, dessen Personal der unmittelbaren Weisungsbefugnis des Kultusministeriums unterliegt, ist der staatliche Einfluss auf die dortige Ausbildung garantiert.

Anders stellt sich die Situation an den mit der wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung der Lehrkräfte beauftragten Universitäten und Hochschulen dar. Ihnen ist grundsätzlich die **Freiheit in Forschung und Lehre** zuerkannt.

Somit muss der Staat Anspruch und Anrecht auf Gestaltung der Lehramtsausbildung in geeigneter Weise zur Geltung bringen.

Eine **Kontrollfunktion des Staates bezüglich der Ausbildungsinhalte** gerade gegenüber den sonst in hoher Autonomie handelnden Universitäten und Hochschulen wird auch von namhaften Bildungswissenschaftlern wie Prof. Baumert, Direktor des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung in Berlin, oder Prof. Köller, ehemaliger Leiter des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen, für notwendig gehalten.

In Bayern soll diese Kontrolle durch die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen als Zugangsvoraussetzung für das Referendariat weiterhin aufrechterhalten werden. Weiteren Anpassungen der Ausbildung, um bestimmte Folgen des Bologna-Prozesses abzufedern, darf man sich allerdings nicht verschließen.